

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

1. Der Beförderungsvertrag wird nur zu den Bedingungen dieser AGB abgeschlossen. Widersprechende Bedingungen werden nicht akzeptiert. Diese AGB, die in der jeweils aktuellen Preisliste enthaltenen Tarifbedingungen, die behördlich genehmigten Beförderungsbedingungen und die im allgemeinen geltenden Regeln über das richtige Verhalten bei Benützung der in Punkt 2. angeführten Anlagen (z.B. Verhaltensregeln des Internationalen Skiverbandes (FIS-Regeln)) sowie die Datenschutzerklärung und die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.

Diese AGB, die in den jeweils aktuellen Preisliste enthaltenen Tarifbedingungen, die Verhaltensregeln des Internationalen Skiverbandes (FIS), die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bezug von Gutscheinen und Skipässen im Online-Shop sowie die Datenschutzerklärung und die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind im Internet unter [www.rofanseilbahn.at](http://www.rofanseilbahn.at) für jedermann zugänglich und liegen überdies bei den Hauptkassen auf. Die Beförderungsbedingungen sind beim Zugang zu den Aufstiegshilfen angeschlagen und liegen ebenfalls bei den Hauptkassen auf. Die zulässige Art der Beförderung von Kindern ist in den Beförderungsbedingungen der einzelnen Aufstiegshilfen geregelt. Mündliche Erklärungen sind nur insofern wirksam, als sie firmenmäßig schriftlich bestätigt werden. Angebote und Angaben in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten, Webpages usw. sind freibleibend und unverbindlich und behält sich die Rofanseilbahn AG den Verkauf eines Skipasses bzw. einer Fahrkarte vor, insbesondere aus wetter- oder schneetechnischen Gründen, aus betrieblichen Gründen oder in Abhängigkeit von der Auslastung. Eine auch nur teilweise Reduktion des Fahrpreises gibt es dadurch nicht, da die Leistungen nur freibleibend angeboten werden. Straßen, Wege, Steige und dergleichen gehören nicht zu den Anlagen im Sinne des nachfolgenden Punkt 2.. Die Rofanseilbahn AG (im Folgenden: das Bergbahnunternehmen) ist nicht deren Halter und für deren Zustand nicht verantwortlich.

Allfällige COVID-19-Schutzmaßnahmen sind jedenfalls zu beachten (siehe dazu insbesondere die Ausführungen unter Punkt 22. „Sonderregelung im Zusammenhang mit COVID-19 Schutzmaßnahmen“).

2. Die vom Bergbahnunternehmen betriebenen Aufstiegshilfen, Skipisten, Skirouten, Rodelbahnen sowie der Air Rofan und weitere Funsporteinrichtungen werden im Folgen zusammen als „Anlagen“ bezeichnet. Der Erwerb eines Skipasses (=jede Karte, gleich welcher Art, die zur Benützung einer Aufstiegshilfe berechtigt) bzw. einer Fahrkarte berechtigt den Erwerber zur bestimmungsgemäßen Benützung der Anlagen.

Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das gilt nicht für Personenschäden. Jedenfalls ausgeschlossen sind der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden.

Das Bergbahnunternehmen haftet nicht für Schäden, die nicht durch sein Fehlverhalten entstehen, insbesondere nicht für Schäden durch Fehlverhalten von Anlagenbenützern oder anderer außenstehender Dritter.

Der konkrete Beförderungsvertrag wird nur für die Dauer der jeweils bekannt gegebenen Betriebszeiten und nur für die Nutzung der jeweils geöffneten Anlagen abgeschlossen. Außerhalb der jeweiligen Betriebszeiten und jeweils geöffneten Anlagen bestehen keine vertraglichen Ansprüche und ist eine Nutzung nicht mehr zulässig. So bestehen jedenfalls auch keine Haftungen außerhalb der ausdrücklich gekennzeichneten Skipisten und Skirouten.

3. Die Benützung der Aufstiegshilfen (Seilbahn- und Liftanlagen) setzt den Besitz eines gültigen Skipasses bzw. einer gültigen Fahrkarte voraus. Der gültige Skipass

berechtigt den Inhaber zur Benützung der am Nutzungstag in Betrieb stehenden Anlagen innerhalb der Geltungsdauer nach den Tarif- und Beförderungsbedingungen und diesen AGB.

Saisonskipässe sind gültig in dem in den Tarifbedingungen sowie im Internet unter [www.rofanseilbahn.at](http://www.rofanseilbahn.at) angegebenen Zeitraum in der Wintersaison eines jeden Jahres (Saisonzeitraum). Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Anfangs- und Enddaten nicht um Fixtermine handelt und dass die tatsächlichen Anfangs- und Enddaten von der Witterung, den Schneeverhältnissen, behördlich angeordneten, sonstigen unvorhersehbaren Umständen oder betrieblich notwendigen Maßnahmen abhängen können. Bei einem späteren Saisonbeginn oder einem früheren Saisonende besteht kein Anspruch auf Rückvergütung. Ebenso wenig besteht für Saisonkarteninhaber ein Anspruch auf Rückvergütung, wenn innerhalb des Saisonzeitraums zumindest an 50 Tagen Anlagen zur Nutzung zur Verfügung stehen.

Saisonskipässe berechtigen zur Nutzung der am Nutzungstag jeweils in Betrieb befindlichen Anlagen an 15 Tagen innerhalb des Saisonzeitraums. Das Bergbahnunternehmen erklärt sich jedoch – bis auf Widerruf – freiwillig dazu bereit, berechtigten Inhabern von Saisonskipässen auch über 15 Tage hinaus die Nutzung der Anlagen zu gestatten.

Mehrtageskipässe sind nur gültig an unmittelbar auf einander folgenden auf der Karte aufgedruckten Tagen.

Es gibt keine Verpflichtung, dass sämtliche Anlagen ständig zur Verfügung stehen. Das Angebot an nutzbaren Anlagen kann sich sowohl täglich als auch im Laufe des Tages ändern. Das jeweilige zur Verfügung stehende Angebot ergibt sich (tages)aktuell an den jeweiligen Kassen, an den Panoramatafeln sowie auch aus dem Internet. Die Einschränkung des Angebots an Anlagen sowie ein eingeschränktes Angebot an Anlagen führen zu keinem Anspruch auf Reduktion oder Rückvergütung des für einen Skipass bzw. einer Fahrkarte bezahlten Entgelts. Schadenersatz- und Bereicherungsansprüche des Inhabers eines Skipasses bzw. einer Fahrkarte aus diesen Gründen sind ebenfalls ausgeschlossen.

4. Das Bergbahnunternehmen schuldet dem Besitzer eines gültigen Skipasses bzw. einer Fahrkarte dann keine Leistung, wenn die Leistung aus nicht vom Bergbahnunternehmen zu vertretenden Gründen unmöglich oder unzulässig ist oder (einzelne oder alle) Anlagen gesperrt werden oder überfüllt sind. Zu solchen Gründen zählen unter anderem und beispielsweise neben witterungsbedingten Einflüssen (z.B. starker Wind, zu wenig oder zu viel Schnee, usw.) und Lawinengefahr auch Stillstandzeiten wegen Wartungsarbeiten oder technischer Störungen, höherer Gewalt, behördlich vorgeschriebener Stillsetzungen oder Sperren oder auch Stillstandzeiten und Sperren, die zwar nicht behördlich vorgeschrieben sind, aber aus wichtigen Gründen unerlässlich sind, insbesondere um die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit aller in Betracht kommenden Personen zu schützen. Eine (auch nur teilweise) Rückvergütung des für einen Skipass bzw. einer Fahrkarte bezahlten Entgelts aus solchen Gründen kommt nur in den im Punkt 22. „Sonderregelung im Zusammenhang mit COVID-19 Schutzmaßnahmen“ bezeichneten Fällen in Betracht. Im Übrigen ist Punkt 3. zu beachten.

5. Der Skipass bzw. die Fahrkarte ist nicht übertragbar. Der nachträgliche Umtausch gegen einen anderen Skipass (eine andere Fahrkarte) und die Änderung der Gültigkeitsdauer sind nicht möglich. Jeder Skipass- bzw. Fahrkarteninhaber ist verpflichtet, den Skipass bzw. die Fahrkarte so zu verwahren, dass Dritte auf den Skipass bzw. die Fahrkarte nicht missbräuchlich zugreifen können.

Skipässe bzw. Fahrkarten, die nicht an den Kassen des Bergbahnunternehmens gekauft wurden, verlorene Skipässe bzw. Fahrkarten sowie Skipässe bzw. Fahrkarten, die missbräuchlich erworben oder verwendet werden, werden gesperrt.

Die Beförderung mit Bussen oder anderen Straßenverkehrsmitteln zu bzw. von den Aufstiegshilfen, Skipisten, Skirouten und Funsporteinrichtungen ist nicht Bestandteil des Beförderungsvertrages und vom Entgelt für den Skipass bzw. die Fahrkarte nicht umfasst, sondern erfolgt zu den Bedingungen des jeweiligen Beförderers.

Fahrausweise für Fußgänger sind nur gültig für die Beförderung ohne die für das Abfahren auf Skiabfahrten geeignete Wintersportausrüstung. Fußgänger dürfen Skiabfahrten nicht betreten. Rodeln ist auf Skiabfahrten nicht gestattet.

6. Bei Verkauf eines Skipasses bzw. einer Fahrkarte wird eine Depotgebühr (Kaution) für die Chip-Karte, auf der die Gültigkeitsdauer des Skipasses bzw. der Fahrkarte gespeichert ist, in Höhe von € 5.— eingehoben. Der eingehobene Betrag wird bei Rückgabe der unbeschädigten, funktionsfähigen Chip-Karte an den Überbringer ausgefolgt. Eine Überprüfung des Überbringers findet selbst dann nicht statt, wenn ein Überbringer mehrere Chip-Karten zurückgibt. Die Rücknahme von unbeschädigten, funktionsfähigen Chip-Karten erfolgt an den Kassen des Bergbahnunternehmens zu den jeweiligen Öffnungszeiten.

Eine Fehlfunktion eines Skipasses ist umgehend an der nächstgelegenen Kasse zu melden. Spätere Reklamationen hinsichtlich Funktion und Verrechnung können nicht berücksichtigt werden.

7. Die Kontrolle der Gültigkeit der Skipässe bzw. Fahrkarten erfolgt bei den Tal- oder Bergstationen der Aufstiegshilfen, und zwar durch Lesegeräte und/oder durch die Mitarbeiter des Bergbahnunternehmens. Die Weisungen der Mitarbeiter des Bergbahnunternehmens sind zu befolgen; die Lesegeräte sind bestimmungsgemäß zu benutzen.

Die Kontrolle der Gültigkeit der Skipässe sowie allenfalls in Anspruch genommener Ermäßigungen kann auch bei jeder Anlage, im Kassenbereich, im Skigebiet oder auf den Parkplätzen erfolgen. Auch hier ist der Skipass und ein allfälliger Ermäßigungsgrund den Mitarbeitern des Bergbahnunternehmens oder ausgewiesenen Kontrollorganen über deren Verlangen jederzeit vorzuweisen und sind die Weisungen dieser Kontrollorgane zu befolgen.

Jede versuchte oder tatsächlich erfolgte missbräuchliche Verwendung des Skipasses bzw. der Fahrkarte sowie die Umgehung der Lesegeräte oder Verweigerung der Befolgung von Weisungen der Kontrollorgane hat unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Konsequenzen den sofortigen entschädigungslosen Entzug des Skipasses bzw. der Fahrkarte, die Einhebung des in den Tarifbedingungen vorgesehenen Beförderungsentgelts sowie der in den Tarifbedingungen festgesetzten Pönale zur Folge.

8. Beim Kauf eines namensbezogenen Skipasses bzw. einer namensbezogenen Fahrkarte werden fallweise personenbezogene Daten des Karteninhabers (Vor- und Zuname, Adresse, etc.) und Kreditkarten- bzw. Kontodaten (bei Kauf mittels Kreditkarte) verarbeitet. Weiteres ist aus der Datenschutzerklärung und der Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Bergbahnunternehmens zu entnehmen.

Verantwortliche für die Datenverarbeitung, die hiermit ausdrücklich genehmigt wird, ist das Bergbahnunternehmen.

Zweck der Verarbeitung ist die Ausstellung des namensbezogenen Skipasses bzw. der namensbezogenen Karte sowie die Zusendung von Informationen und Werbung über die Anlagen und Produkte des Bergbahnunternehmens.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der oben angeführten Daten ist die Erforderlichkeit für die Durchführung vertraglicher Maßnahmen und gegebenenfalls die gesondert erklärte Einwilligung des Karteninhabers. Diese Einwilligung kann der Karteninhaber jederzeit widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Die oben angeführten Daten werden an die Mitglieder von Kartenverbänden, die Axess AG und die Pay One GmbH als Zahlungsdienstleister übermittelt.

Der Karteninhaber hat nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit der Daten. Details dazu können aus der Datenschutzerklärung und der Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnommen werden. Verantwortlicher dieser Datenverarbeitung ist das Bergbahnunternehmen. Der Karteninhaber kann sich daher zur Ausübung seiner Rechte an diese Verantwortlichen wenden.

Der Karteninhaber hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde in der EU oder der Österreichischen Datenschutzbehörde in Wien zu beschweren, wenn ein Verstoß gegen Datenschutzrecht vermutet wird.

9. Bei manchen der Anlagen sind Web-Cams installiert. Diese Web-Cams nehmen in Echtzeit und ohne Ton den sie umgebenden Bereich (z.B. die Umgebung einer Bergstation, einen Ausschnitt einer Piste) auf. Die Bilddaten werden in Echtzeit sowohl im Fernsehen als auch auf der Website ([www.rofanseilbahn.at](http://www.rofanseilbahn.at)) und der mobilen Anwendung sowie auf Onlineportale und Social-Media-Portalen ausgestrahlt, um Gästen und Personen, die sich für das Skigebiet interessieren, einen aktuellen Eindruck von Wetter und Pistenbedingungen zu geben (Verarbeitungszweck).

Obwohl diese Web-Cams einen eher weiten Aufnahmebereich haben und Personen in den Aufnahmen daher nicht oder nur sehr schwer erkennbar sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Web-Cams Bilddaten als personenbezogene Daten erfassen. Wenn und soweit überhaupt personenbezogene Daten verarbeitet werden, bilden die berechtigten Interessen der Verantwortlichen, die darin bestehen, den Verarbeitungszweck zu erreichen, die Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitung und wird durch Abschluss des Beförderungsvertrages hiezu ausdrücklich die Genehmigung erteilt.

10. Bei Verstoß gegen diese AGBs, die Beförderungsbedingungen, bei Missachtung der Sperre von Skiabfahrten (z.B. wegen Lawinengefahr), des Skifahrverbots in Waldbereichen, jagdlichen oder anderen Sperrgebieten oder der FIS-Regeln kann der Ausschluss von der Beförderung erfolgen. In schwerwiegenden Fällen und bei wiederholtem Verstoß kann der ersatzlose Entzug des Skipasses bzw. der Fahrkarte und eine Strafanzeige bei der Behörde erfolgen.

Im Übrigen ist den Anordnungen der Mitarbeiter der Bergbahnunternehmen sowie der Pistenwacht Folge zu leisten.

11. Ungeachtet der übrigen Bestimmungen in diesen AGB besteht – mit Ausnahme der Nichtausnutzung nach Wintersportunfällen (siehe dazu im folgenden) – weiters auch dann kein Anspruch auf Rückerstattung oder Gutschrift des für den Skipass bzw. die Fahrkarte bezahlten Entgelts oder Verlängerung der Gültigkeit des Skipasses bzw. der Fahrkarte im Ausmaß der nicht erfolgten Ausnutzung, wenn die Beförderung aus Gründen unterbleibt, die in der Person des Karteninhabers gelegen und/oder in seiner Sphäre eingetreten sind und/oder die der Karteninhaber zu vertreten hat.

Zu den vom Karteninhaber zu vertretenden bzw. in seiner Person bzw. in seiner Sphäre gelegenen Gründen zählen unter anderem und beispielsweise die Nichtausnutzung des Skipasses bzw. der Fahrkarte wegen Schlechtwetter, Krankheit, nicht aus Schiunfällen resultierender Verletzung, behördlich angeordneter Quarantäne, behördlich angeordneter Reisebeschränkungen und unvorhergesehener Abreise aber auch die Nichtausnutzung des Skipasses bzw. der Fahrkarte oder die Nichtzulassung zu den Anlagen, weil der Karteninhaber allfällige Verpflichtungen einer Verordnung (zB Nachweis einer gültigen Impfung, gültigen Testung oder gültigen Genesung) nicht einhält.

Verlorene Skipässe bzw. Fahrkarten werden nicht ersetzt. Der Verlust eines Skipasses bzw. einer Fahrkarte (ab 3 Tagen Gültigkeit), dessen Inhaber namentlich erfasst ist, kann jedoch bei den Kassen gemeldet werden. Bei Vorlage des Kaufbeleges und Nachweis der Identität (Ausweis) besteht die Möglichkeit, diese Skipässe bzw. Fahrkarten bei den Zutrittskontrollen zu sperren und eine Ersatzkarte bei Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr zu bekommen. Ohne Vorlage des Kaufbeleges und Nachweis der Identität können auch für personalisierte Skipässe bzw. Fahrkarten keine Ersatzkarten ausgestellt werden.

Eine Rückvergütung oder Gutschrift des für einen Skipass bzw. einer Fahrkarte bezahlten Entgelts ist nur bei Verletzungen aus Wintersportunfällen möglich, die eine weitere Ausnutzung des Skipasses bzw. der Fahrkarte verunmöglichen, und nur für Skipässe bzw. Fahrkarten mit einer Gültigkeitsdauer ab 2 Tagen. Es gibt keine Rückvergütung für Begleitpersonen. Eine Verlängerung der Gültigkeit des Skipasses bzw. der Fahrkarte im Ausmaß der nicht erfolgten Ausnutzung findet nicht statt. Die Rückvergütung erfolgt ab der Letztverwendung des Skipasses bzw. der Fahrkarte (frühestens jedoch ab dem ersten Tag nach dem Unfall), sofern der Skipass bzw. die Fahrkarte nach dem Unfall nicht mehr benützt wird. Der Kassabeleg und ein ärztliches Attest über die Unmöglichkeit der weiteren Ausnutzung des Skipasses bzw. der Fahrkarte sind vorzulegen.

12. Für das Verhalten der Fahrgäste vor, während und nach der Beförderung gilt:

**a.** Die Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass dadurch die Sicherheit des Seilbahnbetriebes und der Fahrgäste nicht gefährdet sowie die Ordnung und der Betriebsablauf nicht gestört werden.

**b.** Die Fahrgäste dürfen nur die bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffneten Bahnanlagen und Räume in den Stationen betreten.

**c.** Das Ein- und Aussteigen ist nur an den hierfür bestimmten Stellen zulässig.

**d.** Personen, die beim Ein- und Aussteigen Hilfe wünschen, haben dies dem Stationsbediensteten ausdrücklich bekannt zu geben.

**e.** Wird während der Fahrt die Aufstiegshilfe stillgesetzt, so haben sich die Fahrgäste ruhig zu verhalten und die Anordnungen der Seilbahnbediensteten abzuwarten.

**f.** Das Heraushalten oder das Abwerfen von Gegenständen während der Fahrt ist untersagt.

**g.** Nach Beendigung der Fahrt ist der Ausstiegsbereich in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.

**h.** Die Schließbügel der Sessel dürfen bei der Einfahrt in die Stationen nicht vorzeitig geöffnet werden. Die entsprechende Signalisation bei der Einfahrt in die Bergstation ist zu beachten und zu befolgen.

**i.** Die für Fahrgäste der Aufstiegshilfe maßgeblichen, in der Regel durch Symbolschilder erkennbar gemachten Verbote, Gebote und Hinweise sind genauestens zu beachten.

**j.** Den Anordnungen der Mitarbeiter der Bergbahnunternehmen sowie der Pistenwacht Folge zu leisten.

**k.** Die Fahrgäste sind verpflichtet, die jeweils verordneten Maßnahmen der zuständigen Behörden betreffend die Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 einzuhalten.

Im Übrigen regeln die bei den einzelnen Aufstiegshilfen kundgemachten Beförderungsbedingungen das Verhalten vor, während und nach der Beförderung. Ein Verstoß gegen diese Verhaltensregeln oder die Beförderungsbedingungen kann auch haftungsrechtliche Folgen und den entschädigungslosen Entzug des Skipasses nach sich ziehen.

13. Die Verhaltensregeln des Internationalen Skiverbandes (FIS) haben uneingeschränkte Gültigkeit. Grobe Verstöße gegen diese Verhaltensregeln oder rücksichtsloses Verhalten berechtigen das Bergbahnunternehmen zum

entschädigungslosen Entzug des Skipasses und zum Verbot der weiteren Benützung der Anlagen und können überdies haftungs- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

14. Das Befahren, Betreten oder Benutzen gesperrter Anlagen ist verboten und strafbar. Das Befahren der Wälder sowie anderer Sperrgebiete ist verboten. Zuwiderhandlungen können den ersatzlosen Entzug des Skipasses sowie haftungs- und strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

15. Ab der letzten Kontrollfahrt unmittelbar nach der letzten Bergfahrt sind sämtliche Anlagen, insbesondere auch Skipisten, Skirouten und Rodelbahnen unter anderem wegen der von den Instandhaltungsarbeiten ausgehenden Gefahren (Einsatz von Pistenfahrzeugen, Seilwinden, Schneeerzeugern, Freiliegen von Kabeln und Schläuchen, Arbeiten an Zäunungen und Leiteinrichtungen etc.) gesperrt. Während dieser Sperrzeiten findet keine Gefahrensicherung statt. Anweisungen der Mitarbeiter des Bergbahnunternehmens sowie der Pistenwacht, die im Interesse der Vermeidung von Gefahrenlagen erfolgen, ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

16. Bei Lawinengefahr werden Anlagen, insbesondere auch Skipisten, Skirouten und Rodelbahnen gesperrt und dürfen daher weder befahren noch betreten werden. Personen, die sich in Gebiete außerhalb der gesicherten und geöffneten Skipisten und Skirouten begeben, haben zur eigenen Sicherheit die erforderlichen Informationen über Lawinensprengungen bei der Betriebsleitung einzuholen.

17. Der Einsatz von Pistenfahrzeugen auch während des Skibetriebes ist unerlässlich. Von diesen Geräten ist ein entsprechender Sicherheitsabstand einzuhalten; auf Steilhängen darf oberhalb von Pistenfahrzeugen aufgrund allenfalls gespannter Seile gar nicht und unterhalb von Pistenfahrzeugen nur bei Einhaltung eines so ausreichenden Sicherheitsabstandes gequert werden, dass sowohl beim Abrutschen des Pistenfahrzeugs als auch bei einem Sturz des Querenden eine Kollision ausgeschlossen ist. Besonders an unübersichtlichen Stellen, in schmalen Passagen und auf Ziehwegen ist eine solche Fahrweise zu wählen, dass entgegenkommenden Pistenfahrzeugen ausgewichen werden kann.

18. Der Einsatz der Pistenrettung ist kostenpflichtig und für die Bergung und den Transport nach Unfällen ist an den Leistungserbringer ein Bergkostenbeitrag zu leisten, der im Preis des Skipasses nicht enthalten ist.

19. Die Skiabfahrten sind wie folgt eingeteilt:

**a.) Skipisten:** Diese sind markiert, nach Möglichkeit präpariert, kontrolliert und vor atypischen alpinen Gefahren, insbesondere vor Lawinengefahr, gesichert. Der Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Skipiste ist wie folgt kenntlich gemacht:

- leicht
- mittel
- schwer

**b.) Skirouten:** Diese sind markiert und vor Lawinengefahren gesichert, werden aber nur fallweise präpariert und nicht kontrolliert. Die jeweilige Skiroute ist wie folgt kenntlich gekennzeichnet:

- ◆ Skiroute
- ◆ Skiroute extrem

20. Für die Benützung des Skygliders gelten neben den vorstehend angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den beim Einstieg des Skygliders angeschlagenen Beförderungsbedingungen auch noch nachfolgende Sonderbestimmungen:

- a.) Die Benutzung des Skygliders ist nicht gestattet:  
 Personen, die gesundheitlich beeinträchtigt sind, wie insbesondere (aber nicht ausschließlich) Personen, die an Herzkrankheiten oder Kreislaufschwäche leiden; Personen mit Wirbelsäulen- und Bandscheibenproblemen; Personen mit Bluthochdruck; Personen, die Herzschrittmacher oder andere lebenserhaltende Geräte benutzen; Personen mit Behinderungen, die keine sichere Unterbringung in der Anziehvorrichtung finden;  
 Schwangeren;  
 Personen mit einer Körpergröße von unter 1,30 m;  
 Personen, die unter dem Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten stehen;  
 Personen mit Höhenangst;  
 Personen, die das 10 Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- b.) Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Skyglider nur gemeinsam oder unter Aufsicht von Ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten benutzen! Eltern haften für Ihre Kinder!
- c.) Personen mit Stöckelschuhen, besonders mit spitzen Absätzen, oder Schuhen, die in den Gummimatten hängen bleiben können, ist der Zugang zum Skyglider nicht gestattet.
- d.) Personen mit Schuhen, die während der Fahrt hinunterfallen können, müssen diese Schuhe vor der Fahrt ausziehen. Badeschuhe- Flip Flops, unverschließbare Sandalen oder ungeschlossenen Schische (besonders Heckeinsteiger) gehören zum Beispiel zu dieser Gruppe von Schuhen!
- e.) Ein Gurtzeug darf jeweils nur von einer Person verwendet werden. Die Brust-, Bauch- und Beingurte sowie die Weste müssen zur Gänze verschlossen sein.
- f.) Es dürfen keine Tiere oder Gegenstände mitgenommen werden!
- g.) Im gesamten Bereich des Skygliders, sohin insbesondere auch während der Fahrt gilt striktes Rauch- und Alkoholverbot
- h.) Jegliches Hantieren mit offenem Feuer bzw. glühenden Gegenständen ist auf der gesamten Anlage strikt verboten!
- i.) Die Fahrgäste dürfen keine Gegenstände, z.B. Bonbons oder Kaugummis, während der Fahrt im Mund haben! Achtung Erstickungsgefahr!
- j.) Vom Körper weghängende Kleidungsgegenstände, wie beispielsweise Schals, Bänder, lose Gürtel, lose Jacken oder Pullover, dürfen nicht auf die Fahrt mitgenommen werden.
- k.) Alle losen Gegenstände, insbesondere elektronische Geräte oder Schlüssel sind vor der Fahrt abzugeben.
- l.) Taschen an der Kleidung, die an den Gurten anliegen, dürfen keine festen, oder spitzen Gegenstände enthalten. Auch Schmuck oder Kleidungsstücke mit harten Spitzen oder ähnlichem (Knöpfe, Gürtelschnallen, usw.) sind davor abzulegen.
- m.) Personen mit Brillen müssen überprüfen, ob die Brille einen festen Sitz am Kopf hat. Sollte das nicht der Fall sein, ist die Brille vor Fahrtantritt abzugeben.
- n.) Lange Haare sind so zu binden, daß sie nicht lose herabhängen.
- o.) Während der Fahrt ist eine entspannte und nicht gestreckte Flughaltung einnehmen (alle Gelenke leicht abgewinkelt), damit Verspannungen und Verletzungen vermieden werden können!
- p.) Der Haltebügel ist während der gesamten Fahrt mit beiden Händen fest zu umschließen. .
- q.) Beide Beine sind während der gesamten Fahrt auf die dafür vorgesehenen Fußbügel zu legen. Speziell beim Aus- und Einfahren in die Station sind die Beine durchzustrecken.

21. Der vereinbarte Erfüllungsort aus diesem Vertragsverhältnis ist Maurach am Achensee. Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des

UN-Kaufrecht anzuwenden. Authentische Vertragssprache ist die deutsche Sprache.

Das Bergbahnunternehmen hat sich keinem alternativen Streitbeilegungsverfahren unterworfen und nehmen an solchen Verfahren nicht teil.

## **22. Sonderregelung im Zusammenhang mit COVID-19 Schutzmaßnahmen:**

1. Die Fahrgäste haben sich selbst über den Inhalt der jeweils gültigen Bestimmungen zum Schutz vor COVID-19 im Hinblick auf die Benutzung von Seilbahnen in Kenntnis zu setzen, diese Bestimmungen einzuhalten und zu befolgen und – sollte die Nichteinhaltung der bezüglichen Bestimmungen dazu führen, dass ein Skipass bzw. eine Fahrkarte nicht, nicht mehr oder nicht vollständig genutzt werden kann - keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Gutschrift des für den Skipass bzw. die Fahrkarte bezahlten Entgelts. Im Übrigen ist das Bergbahnunternehmen bei einem Verstoß eines Fahrgastes gegen diese Bestimmungen berechtigt, einen bereits ausgegebenen Skipass bzw. eine Fahrkarte zu sperren und die Benutzung der Anlagen zu untersagen. Ein Anspruch auf gänzliche oder auch nur teilweise Rückvergütung des für den Skipass bzw. einer Fahrkarte bezahlten Entgelts besteht diesfalls nicht. Auch können Fahrgäste, die diese Bestimmungen nicht einhalten, von der Beförderung ausgeschlossen werden.
2. Davon abgesehen dürfen Skipässe bzw. Fahrkarten vom Fahrgast jedenfalls nur benutzt werden, wenn der Fahrgast zum Zeitpunkt der jeweiligen Benutzung die jeweils geltenden Bestimmungen zum Schutz vor COVID-19 einhält.
3. Unabhängig davon sind weiters die an den Kassen, Zu- und Abgängen zu den Anlagen, im Internet und im Infokanal kundgemachten Verhaltensanordnungen zum Schutz vor COVID-19 einzuhalten.